VERFAHRENSORDNUNG DES

VERGLEICHS- UND SCHIEDSGERICHTSHOFS INNERHALB DER OSZE

vom 1. Februar 1997

KAPITEL I: ALLGEMEINE UND INSTITUTIONELLE BESTIMMUNGEN

1. Allgemeines

Artikel 1: Verfahrensordnung des Gerichtshofs

- (1) Diese vom Vergleichs- und Schiedsgerichtshof (im folgenden: Gerichtshof) angenommene und von den Vertragsstaaten des Stockholmer Übereinkommens vom 15. Dezember 1992 über Vergleichs- und Schiedsverfahren innerhalb der OSZE (im folgenden: Übereinkommen) gebilligte Verfahrensordnung regelt nach Artikel 11 Absatz 1 des Übereinkommens die Tätigkeit des Gerichtshofs und der in seinem Rahmen gebildeten Organe.
- (2) Im Konfliktfall gehen die Bestimmungen des Übereinkommens denen der Verfahrensordnung vor.

2. Der Gerichtshof

Artikel 2: Feierliche Erklärung

Bei Antritt ihres Amtes geben die Schlichter, Schiedsrichter und Stellvertreter folgende feierliche Erklärung ab: «Ich erkläre feierlich, dass ich mein Amt als Mitglied des durch das Übereinkommen über Vergleichs- und Schiedsverfahren innerhalb der OSZE errichteten Vergleichs- und Schiedsgerichtshofs nach bestem Vermögen unparteilsch und gewissenhaft ausüben werde. »

Artikel 3: Arbeitssprachen

- (1) Die Sprachen des Gerichtshofs und der in seinem Rahmen gebildeten Organe sind die Amtssprachen der OSZE (Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch und Spanisch).
- (2) Die Vergleichskommissionen und Schiedsgerichte legen in jeder Rechtssache nach Anhörung der Parteien in ihren jeweiligen Verfahrensregeln fest, welche dieser Sprachen verwendet wird oder werden.
- (3) Jede Streitpartei kann jedoch darum ersuchen, sich in einer anderen Sprache äussern zu dürfen. In diesem Fall trägt sie die damit verbundenen zusätzlichen Kosten.

Artikel 4: Notifikation von Ersuchen und Register

- (1) Nach Artikel 15 des Übereinkommens notifiziert der Kanzler dem OSZE-Sekretariat alle Ersuchen um Vergleichs- oder Schiedsverfahren, die an den Gerichtshof gerichtet werden; dieses leitet sie unverzüglich an die OSZE-Teilnehmerstaaten weiter.
- (2) Der Gerichtshof erstellt ein Register, in das alle ihm unterbreiteten Rechtssachen eingetragen werden. Dieses Register wird vom Kanzler des Gerichtshofs geführt.

Artikel 5: Entscheidungsfindung

- (1) Die Einzelheiten der Entscheidungsfindung durch den Gerichtshof, sein Präsidium und die in seinem Rahmen gebildeten Organe sind in Artikel 8 des Übereinkommens geregelt.
- (2) Der Gerichtshof, sein Präsidium und die in seinem Rahmen gebildeten Organe können beschliessen, ihre Entscheidungen durch Schriftwechsel oder durch Fernkopie zu fassen.

Artikel 6: Verfahrenskosten

- (1) Nach Artikel 17 des Übereinkommens tragen die Streitparteien und jede einem Verfahren beitretende Partei ihre eigenen Kosten.
- (2) Diese Regel gilt auch für den in Artikel 23 Absatz 2 des Übereinkommens genannten Fall.

Artikel 7: Veröffentlichungen des Gerichtshofs

- (1) Nach Artikel 32 des Übereinkommens veröffentlicht der Gerichtshof die Schiedssprüche der in seinem Rahmen gebildeten Schiedsgerichte.
- (2) Ferner kann er den Tätigkeitsbericht veröffentlichen, den sein Präsidium nach Artikel 14 des Übereinkommens dem OSZE-Rat alljährlich vorlegt.
- (3) Der Gerichtshof veröffentlicht die Schlussberichte der in seinem Rahmen gebildeten Vergleichskommissionen nicht, es sei denn, die Parteien seien damit einverstanden.

3. Das Präsidium des Gerichtshofs

Artikel 8: Zusammensetzung

- (1) Das Präsidium des Gerichtshofs besteht aus dem Präsidenten des Gerichtshofs, dem Vizepräsidenten des Präsidiums und drei weiteren Mitgliedern des Gerichtshofs.
- (2) Die Stellvertreter der vier Mitglieder des Präsidiums neben dem Präsidenten nehmen an der Arbeit des Präsidiums ohne Stimmrecht teil.

Artikel 9: Wahl des Präsidenten des Gerichtshofs, der weiteren Mitglieder des Präsidiums und des Vizepräsidenten des Präsidiums

- (1) Kandidaten für das Amt des Präsidenten des Gerichtshofs und für die Wahl zum Mitglied des Präsidiums können von jedem Mitglied des Gerichtshofs vorgeschlagen werden. Diese Vorschläge sind dem Verwahrstaat mindestens 20 Tage vor dem festgesetzten Wahltermin anzukündigen.
- (2) Nach Artikel 7 Absatz 2 des Übereinkommens wird der Präsident des Gerichtshofs von allen Mitgliedern des Gerichtshofs für eine Amtszeit von sechs Jahren gewählt. Als gewählt gilt der Bewerber, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit wird

ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Besteht danach immer noch Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. Die Wahl des Präsidenten findet unter dem Vorsitz eines Vertreters des Verwahrstaats des Übereinkommens statt.

- (3) Nach Artikel 7 Absatz 3 des Übereinkommens wählen anschliessend die Schlichter und die Schiedsrichter aus ihren eigenen Reihen je zwei Mitglieder des Präsidiums für eine Amtszeit von sechs Jahren. Als gewählt gelten die beiden Bewerber, welche die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Besteht danach immer noch Stimmengleichheit, so wird das Losverfahren durchgeführt. Bei den in diesem Absatz vorgesehenen Wahlen führt der Präsident des Gerichtshofs den Vorsitz.
- (4) Aus den Reihen der Schlichter und der Schiedsrichter werden nach Massgabe des Absatzes 3 je zwei Stellvertreter gewählt. Das Präsidium legt später fest, welcher Stellvertreter welches Präsidiumsmitglied gegebenenfalls zu ersetzen hat.
- (5) Der Vizepräsident wird nach Artikel 7 Absatz 4 des Uebereinkommens von den Mitgliedern des Präsidiums aus ihren Reihen gewählt.
- (6) Der Präsident, die weiteren Mitglieder des Präsidiums und die Stellvertreter können wiedergewählt werden.
- (7) Im Fall des Todes, des Rücktritts oder einer dauernden Verhinderung des Präsidenten wird nach dem in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Verfahren ein neuer Präsident gewählt, der die Amtszeit seines Vorgängers beendet.
- (8) Im Fall des Todes, des Rücktritts oder einer dauernden Verhinderung eines anderen Präsidiumsmitglieds beendet der nach Massgabe von Absatz 4 bestimmte Stellvertreter die Amtszeit dieses Mitglieds. Im Fall des Todes, des Rücktritts oder einer dauernden Verhinderung eines Stellvertreters wird nach dem in Absatz 4 festgelegten Verfahren ein neuer Stellvertreter gewählt, der die Amtszeit seines Vorgängers beendet.

Artikel 10: Aufgaben des Präsidiums

- (1) Das Präsidium ist das ständige ausführende Organ des Gerichtshofs. Es tritt regelmässig zusammen, um eine ordnungsgemässe Führung der Geschäfte des Gerichtshofs sicherzustellen und die ihm durch das Übereinkommen, das Finanzprotokoll und diese Verfahrensordnung übertragenen Aufgaben zu erfüllen.
- (2) Das Präsidium nimmt die in den Artikeln 21 und 28 des Übereinkommens vorgesehenen Bestellungen von Schlichtern und Schiedsrichtern vor.
- (3) Das Präsidium vollzieht nach Artikel 1 des Finanzprotokolls einen Schriftwechsel mit dem Sitzstaat über die Verpflichtungen dieses Staates. Ferner vollzieht es mit diesem Staat einen Schriftwechsel, worin die Rechtsstellung des Gerichtshofs, seiner Mitglieder, seines Kanzlers und seiner Bediensteten sowie der Bevollmächtigten, Rechtsbeistände und Sachverständigen der Staaten, die Parteien einer dem Gerichtshof unterbreiteten Streitigkeit sind, im Hoheitsgebiet des Gaststaats festgelegt wird. Diese Schriftwechsel bedürfen der Genehmigung durch die Vertragsstaaten.

4. Der Kanzler

Artikel 11: Ernennung des Kanzlers und der Bediensteten der Kanzlei

- (1) Der Kanzler wird vom Gerichtshof auf Vorschlag seines Präsidiums für eine Amtszeit von höchstens sechs Jahren ernannt.
- (2) Der Gerichtshof kann im Rahmen seiner Finanzmittel nach Bedarf weitere Bedienstete ernennen. Er kann diese Aufgabe seinem Präsidium übertragen.

Artikel 12: Aufgaben des Kanzlers

- (1) Der Kanzler ist Vorgesetzter der Bediensteten des Gerichtshofs unter der Weisungsbefugnis und Aufsicht des Präsidiums des Gerichtshofs.
- (2) Der Kanzler und, unter seiner Leitung, die Bediensteten des Gerichtshofs erfüllen alle Aufgaben, die ihnen durch das Übereinkommen, das Finanzprotokoll und diese Verfahrensordnung übertragen werden.
- (3) Der Kanzler ist als Sekretär des Gerichtshofs, des Präsidiums des Gerichtshofs sowie der im Rahmen des Gerichtshofs gebildeten Vergleichskommissionen und Schiedsgerichte tätig. Er fertigt Protokolle von den Sitzungen dieser Organe an.
- (4) Der Kanzler betreut das Archiv des Gerichtshofs.
- (5) Der Kanzler erfüllt alle sonstigen Aufgaben, die ihm vom Gerichtshof, seinem Präsidium oder den in seinem Rahmen gebildeten Vergleichskommissionen und Schiedsgerichten übertragen werden.
- (6) Wenn nötig kann der Kanzler Aufgaben an die Bediensteten des Gerichtshofs übertragen.

Artikel 13: Feierliche Erklärung

Bei Antritt ihres Amtes geben der Kanzler und die Bediensteten des Gerichtshofs folgende feierliche Erklärung ab: « Ich erkläre feierlich, dass ich mein Amt bei dem durch das Übereinkommen über Vergleichs- und Schiedsverfahren innerhalb der OSZE errichteten Vergleichs- und Schiedsgerichtshof nach bestem Vermögen unparteilsch und gewissenhaft ausüben werde. »

KAPITEL II: DAS VERGLEICHSVERFAHREN

Artikel 14: Ziel

(1) Das Vergleichsverfahren hat zum Ziel, den Streitparteien zu helfen, ihre Streitigkeit gemäss Völkerrecht und den OSZE-Verpflichtungen beizulegen. Die Vergleichskommission kann den Parteien Vorschläge unterbreiten, um eine Einigung zwischen ihnen herbeizuführen.

- (2) Die Parteien können die Vergleichskommission beauftragen, Tatsachenfragen zu klären. Die so getroffenen Feststellungen sind für die Parteien nicht bindend, sofern diese nichts anderes vereinbaren.
- (3) Wenn ein Verfahren zur Feststellung der Tatsachen nach Absatz 2 eingeleitet wurde, kann das Vergleichsverfahren erst beginnen, wenn das erstgenannte Verfahren abgeschlossen ist.

Artikel 15: Einleitung

- (1) Jede Streitigkeit zwischen Vertragsstaaten des Übereinkommens kann nach Massgabe der Artikel 18 Absatz 1 und Artikel 20 Absatz 1 des Übereinkommens durch einen einseitigen oder gemeinsamen Antrag zum Vergleich unterbreitet werden. In diesem Antrag sind der Sachverhalt, der Streitgegenstand, die Streitparteien, der Name des Schlichters oder der Schlichter, die von dem oder den Antragstellern bestellt werden, sowie die bereits in Anspruch genommenen Mittel der Streitbeilegung anzugeben.
- (2) Streitigkeiten zwischen zwei oder mehr Vertragsstaaten des Übereinkommens oder zwischen einem oder mehreren Vertragsstaaten des Übereinkommens und einem oder mehreren anderen OSZE-Teilnehmerstaaten können durch eine dem Kanzler notifizierte Vereinbarung zum Vergleich unterbreitet werden. In der Vereinbarung ist der Streitgegenstand anzugeben; bei völliger oder teilweiser Uneinigkeit über den Streitgegenstand legt jede Partei ihren eigenen Standpunkt dar. Bei der Notifikation der Vereinbarung teilen die Parteien dem Kanzler den Namen des oder der von ihnen bestellten Schlichter mit.

Artikel 16: Zusammensetzung und Bildung der Vergleichskommission

- (1) Zusammensetzung und Bildung der Vergleichskommission richten sich nach den Artikeln 21 und 22 des Übereinkommens.
- (2) Sind mehr als zwei Staaten Streitparteien und haben die Parteien mit gleichen Interessen nicht einvernehmlich einen einzigen Schlichter bestellt, wie dies nach Artikel 21 Absatz 2 des Übereinkommens zulässig ist, so bestellt jede der beiden Seiten die gleiche Anzahl von Schlichtern bis zu einer vom Präsidium des Gerichtshofs bestimmten Höchstzahl.
- (3) Sind mehr als zwei Staaten Streitparteien und gibt es keine Parteien mit gleichen Interessen, so kann jeder dieser Staaten einen Schlichter bestellen.
- (4) Nach Artikel 21 Absatz 5 des Übereinkommens bestellt das Präsidium drei Schlichter. Es kann diese Zahl nach Konsultation mit den Parteien verringern oder erhöhen. Sind mehr als zwei Staaten Streitparteien, so bestellt das Präsidium ein Kommissionsmitglied mehr als die Parteien.
- (5) Sobald alle ihre Mitglieder bestellt sind, tritt die Kommission zu ihrer konstituieren den Sitzung zusammen. Auf dieser Sitzung wählt sie nach Artikel 21 Absatz 6 des Über einkommens ihren Vorsitzenden.

Artikel 17: Ablehnung und Weigerung oder Verhinderung, als Kommissionsmitglied tätig zu sein

- (1) Beantragt eine Streitpartei die Ablehnung eines Schlichters, so entscheidet das Präsidium des Gerichtshofs. Dieser Antrag ist innerhalb von 30 Tagen nach Notifikation der Ernennung des Schlichters zu stellen. Wird dem Antrag stattgegeben, so wird der abgelehnte Schlichter nach Massgabe des für seine eigene Ernennung vorgesehenen Verfahrens ersetzt.
- (2) Weigert sich ein Schlichter, als Kommissionsmitglied tätig zu sein, weil er an der Sache bereits mitgewirkt hat, oder aus einem anderen Grund, so wird er nach Massgabe des für seine eigene Ernennung vorgesehen Verfahrens ersetzt.
- (3) Tritt im Verlauf des Verfahrens der Fall ein, dass ein Schlichter stirbt, dauernd verhindert ist oder sich weigert, als Kommissionsmitglied tätig zu sein, so wird der betreffende Schlichter nach Massgabe des für seine eigene Ernennung vorgesehenen Verfahrens ersetzt, wenn das Präsidium dies als notwendig erachtet.

Artikel 18: Wahrung bestehender Mittel der Streitbeilegung

- (1) In den in Artikel 19 Absätze 1 und 2 des Übereinkommens genannten Fällen wird die Vergleichskommission in der ihr unterbreiteten Streitigkeit nicht weiter tätig und lässt sie im Register löschen.
- (2) In dem in Artikel 19 Absatz 3 des Übereinkommens genannten Fall setzt die Kommission das Vergleichsverfahren aus. Es wird auf Ersuchen der Parteien oder einer von ihnen wiederaufgenommen, wenn das Verfahren, welches seine Aussetzung begründete, nicht zu einer Beilegung der Streitigkeit geführt hat.
- (3) In dem in Artikel 19 Absatz 4 des Übereinkommens genannten Fall wird die Kommission auf Ersuchen einer der Parteien in der Streitigkeit nicht weiter tätig und lässt sie im Register löschen, wenn sie der Auffassung ist, dass die Streitigkeit durch den Vorbehalt erfasst wird.

Artikel 19: Verfahrensregeln

Nach Artikel 23 Absatz 1 des Übereinkommens bestimmt die Vergleichskommission nach Konsultation mit den Streitparteien ihr Verfahren. Die von der Kommission aufgestellten Verfahrensregeln, die vom Präsidium des Gerichtshofs genehmigt werden müssen, dürfen von den nachstehend aufgeführten Regeln nicht abweichen:

- a) Spätestens bei der Bildung der Kommission ernennt jede Partei einen Vertreter bei dieser Kommission.
- b) Die Parteien nehmen am gesamten Verfahren teil und arbeiten mit der Kommission zusammen, insbesondere indem sie ihr die Schriftstücke überlassen und die Auskünfte erteilen, die sie benötigt.

Artikel 20: Nebenverfahren

- (1) Die Vergleichskommission kann von sich aus oder auf Antrag der Streitparteien oder einer von ihnen die Parteien auf Massnahmen hinweisen, die sie ergreifen könnten, um eine Verschärfung der Streitigkeit oder eine Erschwerung ihrer Beilegung zu verhindern.
- (2) Nach Artikel 23 Absatz 2 des Übereinkommens kann die Kommission, sofern die Parteien damit einverstanden sind, jeden anderen Vertragsstaat des Übereinkommens, der ein Interesse an der Beilegung der Streitigkeit hat, zum Beitritt zum Verfahren einladen.

Artikel 21: Ergebnis des Vergleichsverfahrens

- (1) Das Vergleichsverfahren ist mit der Unterzeichnung des in Artikel 25 Absatz 1 des Übereinkommens genannten Ergebnisprotokolls durch die Vertreter der Parteien abgeschlossen. Dieses Protokoll gilt als Vereinbarung, mit der die Streitigkeit beendet wird.
- (2) Kommt es nicht zu einer solchen Vereinbarung, so arbeitet die Vergleichskommission einen Schlussbericht aus, wenn sie zu der Auffassung gelangt, dass sie alle Möglichkeiten für eine gütliche Beilegung ausgeschöpft hat. Dieser Bericht, der den Parteien übermittelt wird, enthält eine Darstellung des Sachverhalts und der Ansprüche der Parteien, ein Protokoll über den Ablauf des Verfahrens und die Vorschläge der Kommission zur friedlichen Beilegung der Streitigkeit.
- (3) Die Partien können von vornherein vereinbaren, diese Vorschläge anzunehmen. Bei Uneinigkeit verfügen sie nach Artikel 25 Absatz 3 des Übereinkommens über eine Frist von dreissig Tagen nach Übermittlung des Berichts, um dem Vorsitzenden der Kommission mitzuteilen, ob sie die im Schlussbericht enthaltenen Vorschläge zur Beilegung annehmen.
- (4) Die Annahme dieser Vorschläge durch alle Streitparteien gilt als Vereinbarung, mit der die Streitigkeit beendet wird. Lehnt eine Partei die Vorschläge ab, so sind die anderen Parteien nach Artikel 25 Absatz 4 des Übereinkommens an ihre eigene Annahme nicht länger gebunden.
- (5) Bei Nichterscheinen einer Partei erstellt die Kommission nach Artikel 25 Absatz 6 des Übereinkommens einen Bericht an den OSZE-Rat.

KAPITEL III: DAS SCHIEDSVERFAHREN

Artikel 22: Ziel

Aufgabe des Schiedsgerichts ist es, die ihm unterbreiteten Streitigkeiten gemäss Völkerrecht zu entscheiden. Wenn die Streitparteien damit einverstanden sind, kann das Gericht ex aequo et bono entscheiden.

Artikel 23: Einleitung des Verfahrens

- (1) Jede Streitigkeit zwischen zwei oder mehr Vertragsstaaten des Übereinkommens oder zwischen einem oder mehreren Vertragsstaaten des Übereinkommens und einem oder mehreren anderen OSZE-Teilnehmerstaaten kann nach Massgabe des Artikels 26 des Übereinkommens einem Schiedsverfahren zugeführt werden.
- (2) Wird ein Ersuchen um ein Schiedsverfahren nach Artikel 26 Absatz 1 des Übereinkommens aufgrund einer Vereinbarung gestellt, so muss in dieser Vereinbarung, die dem Kanzler von den Streitparteien oder von einer von ihnen notifiziert wird, der Streitgegenstand angegeben werden. Besteht völlige oder teilweise Uneinigkeit über den Streitgegenstand, so kann jede Partei dazu ihren eigenen Standpunkt darlegen.
- (3) Wird ein Ersuchen um ein Schiedsverfahren nach Artikel 26 Absätze 2 und 3 des Übereinkommens mittels eines an den Kanzler gerichteten Antrags gestellt, so sind in dem Antrag der Sachverhalt, welcher der Streitigkeit zugrunde liegt, der Streitgegenstand, die Parteien, die bereits in Anspruch genommenen Mittel der Streitbeilegung und die wichtigsten geltend gemachten rechtlichen Argumente aufzuführen.

Artikel 24: Zusammensetzung und Bildung des Schiedsgerichts

- (1) Zusammensetzung und Bildung des Schiedsgerichts richten sich nach Artikel 28 des Übereinkommens.
- (2) Sind mehr als zwei Staaten Streitparteien und haben die Parteien mit gleichen Interessen nicht einvernehmlich einen einzigen Schiedsrichter bestellt, wie dies nach Artikel 28 Absatz 2 des Übereinkommens zulässig ist, so sind die von jeder Partei nach Artikel 28 Absatz 2, 4 oder 5 ernannten Schiedsrichter von Amts wegen Mitglieder des Gerichts.
- (3) Das Präsidium des Gerichtshofs bestellt nach Artikel 28 Absatz 3 des Übereinkommens eine Anzahl von Mitgliedern, so dass die Anzahl der von ihm bestellten Mitglieder diejenige der in Absatz 2 genannten, von Amts wegen tätigen Mitglieder um mindestens eins übersteigt. Das Präsidium kann die Parteien hierzu konsultieren.
- (4) Sobald alle seine Mitglieder bestellt sind, tritt das Gericht zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Auf dieser Sitzung wählt es nach Artikel 28 Absatz 6 des Übereinkommens seinen Vorsitzenden.

Artikel 25: Ablehnung und Weigerung oder Verhinderung, als Schiedsrichter tätig zu sein

(1) Beantragt eine Streitpartei die Ablehnung eines Schiedsrichters, so entscheidet das Präsidium des Gerichtshofs. Dieser Antrag ist innerhalb von 30 Tagen nach Notifikation der Ernennung des Schiedsrichters zu stellen. Wird dem Antrag stattgegeben, so wird der abgelehnte Schiedsrichter nach Massgabe des für seine eigene Ernennung vorgeschriebenen Verfahrens ersetzt, sofern es sich nicht um ein von Amts wegen tätiges Mitglied des Gerichts handelt, das durch seinen Stellvertreter ersetzt wird. Befindet sich der Stellvertreter in derselben Lage, so bestellt der betroffene Staat ein Mitglied nach Massgabe des Artikels 28 Absatz 5 des Übereinkommens.

- (2) Weigert sich ein Schiedsrichter, sein Amt auszuüben, weil er an der Sache bereits mitgewirkt hat, oder aus einem anderen Grund, so wird er nach Massgabe des für seine eigene Ernennung vorgesehenen Verfahrens ersetzt, sofern es sich nicht um ein von Amts wegen tätiges Mitglied des Gerichts handelt, das durch seinen Stellvertreter ersetzt wird. Befindet sich der Stellvertreter in derselben Lage, so bestellt der betroffene Staat ein Mitglied nach Massgabe des Artikels 28 Absatz 5 des Übereinkommens.
- (3) Tritt während des Verfahrens der Fall ein, dass ein von Amts wegen tätiges Mitglied des Gerichts stirbt, dauernd verhindert ist oder sich weigert, sein Amt auszuüben, so wird das betreffende Mitglied durch seinen Stellvertreter ersetzt. Befindet sich dieser in derselben Lage, so bestellt der betroffene Staat ein Mitglied nach Massgabe des Artikels 28 Absatz 5 des Übereinkommens. Ist das verhinderte Mitglied vom Präsidium bestellt worden, so wird es nach Artikel 28 Absatz 7 des Übereinkommens nur dann ersetzt, wenn die Anzahl der vom Präsidium bestellten Mitglieder unter die Anzahl der von Amts wegen tätigen Mitglieder, beziehungsweise der von den Streitparteien nach Artikel 28 Absatz 5 des Übereinkommens bestellten Mitglieder sinkt. War das verhinderte Mitglied der Vorsitzende des Gerichts, so wird ein neuer Vorsitzender gewählt.

Artikel 26: Wahrung bestehender Mittel der Streitbeilegung

- (1) In den in Artikel 19 Absatz 1 des Übereinkommens genannten Fällen wird das Schiedsgericht in der ihm unterbreiteten Streitigkeit nicht weiter tätig und lässt sie im Register löschen.
- (2) In dem in Artikel 19 Absatz 4 des Übereinkommens genannten Fall wird das Gericht auf Ersuchen einer der Streitparteien in der Streitigkeit nicht weiter tätig und lässt sie im Register löschen, wenn es der Auffassung ist, dass die Streitigkeit durch den Vorbehalt erfasst wird. Das Ersuchen ist nur zulässig, wenn es innerhalb der in Artikel 29 Absatz 1 dieser Verfahrensordnung vorgesehenen Frist gestellt wird.

Artikel 27: Verfahrensregeln

- (1) Das Schiedsgericht bestimmt nach Konsultation mit den Streitparteien sein Verfahren. Die vom Gericht aufgestellten Verfahrensregeln, die vom Präsidium des Gerichtshofs genehmigt werden müssen, dürfen jedoch nicht von den nachstehend aufgeführten Regeln abweichen.
- (2) Das Verfahren ist kontradiktorisch und beachtet die Grundsätze des fairen Prozesses.
- (3) Spätestens bei der Bildung des Gerichts ernennt jede Partei einen Prozessbevollmächtigten bei dem Gericht. Dieser kann sich von Rechtsbeiständen und Sachverständigen unterstützen lassen.
- (4) Die Parteien nehmen am gesamten Verfahren teil und arbeiten mit dem Gericht zusammen, insbesondere indem sie ihm die Schriftstücke überlassen und die Auskünfte erteilen, die es benötigt.
- (5) Jedes von einer Partei vorgelegte Schriftstück muss der anderen Partei oder den anderen Parteien umgehend in beglaubigter Abschrift übermittelt werden.

- (6) Das Verfahren besteht aus einem schriftlichen Teil und den Verhandlungen. Diese finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt, sofern das Gericht auf Antrag der Parteien nicht etwas anderes beschliesst.
- (7) Das Gericht besitzt alle zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Untersuchungs- und Ermittlungsbefugnisse. Es kann insbesondere:
 - a) alle zur ordnungsgemässen Abwicklung des Verfahrens erforderlichen Beschlüsse erlassen;
 - b) Zahl und Reihenfolge der Schriftsätze sowie die Fristen für ihre Einreichung bestimmen;
 - c) die Beibringung von Beweisen anordnen und alle übrigen zur Beweisführung erforderlichen Anordnungen erlassen;
 - d) nach Abschluss des schriftlichen Teils alle neuen Schriftstücke ausschliessen, die ihm eine Partei ohne die Zustimmung der anderen Partei oder der anderen Parteien vorlegen möchte;
 - e) einen Augenschein vornehmen;
 - f) Sachverständige bestellen;
 - g) Zeugen befragen und von den Prozessbevollmächtigten, Rechtsbeiständen und Sachverständigen der Parteien Erläuterungen verlangen.
- (8) Wenn die Verhandlungen beendet sind, erklärt das Gericht das Verfahren für abgeschlossen und beginnt mit den Beratungen. Es kann jedoch während der Beratungen zusätzliche Auskünfte oder Erläuterungen von den Parteien verlangen, falls es dies für erforderlich erachtet.

Artikel 28: Einstweilige Massnahmen

- (1) Bevor das Schiedsgericht in Anwendung des Artikels 26 Absatz 4 des Übereinkommens einstweilige Massnahmen bezeichnet, hört es die Streitparteien.
- (2) Das Gericht kann die Parteien jederzeit auffordern, ihm über die Durchführung der von ihm bezeichneten Massnahmen Auskunft zu erteilen.
- (3) Das Gericht kann jederzeit von sich aus oder auf Antrag der Parteien oder einer von ihnen prüfen, ob die Umstände eine Aufrechterhaltung, Änderung oder Aufhebung von bezeichneten Massnahmen erfordern. Vor jeder Entscheidung sind die Parteien zu hören.
- (4) Die vom Gericht bezeichneten Massnahmen werden mit der Verkündung des Schiedsspruchs hinfällig.

Artikel 29: Einreden der Unzuständigkeit und der Unzulässigkeit

(1) Einreden der Unzuständigkeit oder Unzulässigkeit müssen dem Kanzler innerhalb von 30 Tagen nach Weiterleitung der Mitteilung über das Ersuchen um ein Schiedsverfahren nach Artikel 15 des Übereinkommens schriftlich vorgelegt werden. Die prozesshindernde Einrede enthält eine Darstellung des Sachverhalts und der rechtlichen Gründe, auf die sich die Einrede stützt, die Anträge des Urhebers der Einrede und gegebenenfalls die geltend gemachten Beweismittel. Derjenige, gegen den sich die Einrede richtet, verfügt über eine Frist von 30 Tagen, um seine schriftliche Stellungnahme zur Einrede zu übermitteln.

(2) Das Gericht entscheidet in einem Beschluss, ob der Einrede stattgegeben wird, ob sie verworfen wird oder ob sie im vorliegenden Fall nicht ausschliesslich prozesshindernder Natur ist. Wird der Einrede stattgegeben, so lässt das Gericht den Fall im Register löschen. Wird sie verworfen oder als nicht ausschliesslich prozesshindernd betrachtet, so setzt das Gericht in dem Beschluss die Fristen für das weitere Verfahren fest.

Artikel 30: Widerklagen

- (1) Das Schiedsgericht kann Widerklagen prüfen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gegenstand des Hauptantrags stehen und in die Zuständigkeit des Gerichts fallen.
- (2) Die Widerklage ist spätestens innerhalb der für die Hinterlegung des Gegenschriftsatzes festgesetzten Frist einzureichen.
- (3) Nach Anhörung der Parteien entscheidet das Gericht durch Beschluss über die Zulässigkeit der Widerklage.

Artikel 31: Beitritt zum Verfahren

- (1) Nach Artikel 29 Absatz 3 des Übereinkommens kann jeder OSZE-Teilnehmerstaat, welcher der Auffassung ist, ein besonderes rechtliches Interesse zu haben, das durch den Spruch des Schiedsgerichts berührt werden könnte, beim Kanzler innerhalb von fünfzehn Tagen nach Eingang der in Artikel 15 des Übereinkommens genannten Notifikation des Schiedsersuchens ein Ersuchen um Beitritt zum Verfahren stellen, in dem sein rechtliches Interesse sowie der genaue Gegenstand seines Beitritts dargelegt werden. Dieses Ersuchen, das dem Gericht und den Streitparteien umgehend zu übermitteln ist, muss ferner gegebenenfalls eine Liste der zur Stützung des Antrags beigefügten Unterlagen enthalten.
- (2) Die Parteien verfügen über eine Frist von 30 Tagen, um ihre schriftliche Stellungnahme zu dem Ersuchen um Beitritt zum Verfahren abzugeben.
- (3) Das Gericht entscheidet durch Beschluss über das Ersuchen um Beitritt zum Verfahren. Wird dem Ersuchen stattgegeben, so nimmt der betreffende Staat in dem zum Schutz seines Interesses erforderlichen Umfang am Verfahren teil. Der entsprechende Teil des Schiedsspruchs ist für den beitretenden Staat nach Artikel 29 Absatz 4 des Übereinkommens bindend.

Artikel 32: Nichterscheinen

Bei Nichterscheinen einer oder mehrerer Streitparteien wendet das Schiedsgericht Artikel 29 Absatz 7 des Übereinkommens an.

Artikel 33: Einstellung des Verfahrens

- (1) Teilen alle Streitparteien zu einem Zeitpunkt vor Verkündung des Schiedsspruchs dem Schiedsgericht gemeinsam oder einzeln auf schriftlichem Weg mit, dass sie übereingekommen sind, das Verfahren einzustellen, so erlässt das Gericht einen Beschluss, der die Einstellung des Verfahrens feststellt, und lässt den Fall im Register löschen.
- (2) Teilt die ersuchende Partei im Verlauf eines mittels Antrags eingeleiteten Verfahrens dem Gericht mit, dass sie das Verfahren nicht fortführen will, so setzt das Gericht der Gegenpartei eine Frist zur Stellungnahme. Widerspricht die Gegenpartei der Einstellung des Verfahrens nicht, so erlässt das Gericht einen Beschluss, der die Einstellung des Verfahrens feststellt, und lässt den Fall im Register löschen.

Artikel 34: Der Schiedsspruch

- (1) Wenn das Schiedsgericht seine Beratungen, die geheim sind, abgeschlossen und den Schiedsspruch gefällt hat, verkündet es diesen, indem es dem Prozessbevollmächtigten jeder Streitpartei eine Urschrift übermittelt, die mit dem Siegel des Gerichtshofs versehen und vom Präsidenten des Gerichts und dem Kanzler des Gerichtshofs unterschrieben ist. Eine weitere Urschrift, die diese Bedingungen erfüllt, wird im Archiv des Gerichtshofs hinterlegt.
- (2) Der Schiedsspruch, in dem die Namen aller Schiedsrichter genannt werden, ist zu begründen. Jedes Mitglied des Gerichts hat das Recht, eine abweichende oder persönliche Meinung zu äussern, falls es dies wünscht. Diese Regel gilt auch für die Beschlüsse des Gerichts.
- (3) Der Schiedsspruch ist vorbehaltlich von Artikel 29 Absatz 4 des Übereinkommens und Artikel 30 Absatz 3 dieser Verfahrensordnung nur für die Parteien und nur für den Fall, auf den er sich bezieht, bindend. Dies gilt auch für die Beschlüsse des Gerichts.
- (4) Der Schiedsspruch ist endgültig und unterliegt keinem Rechtsmittel. Dies gilt auch für Beschlüsse des Gerichts nach Artikel 29 Absatz 2, Artikel 30 Absatz 3, Artikel 31 Absatz 3 und Artikel 37 Absatz 3, sowie für die gemäss den Artikeln 35 und 36 dieser Verfahrensordnung verkündeten Schiedssprüche.

Artikel 35: Auslegung des Schiedsspruchs

- (1) Jeder Antrag auf Auslegung hinsichtlich der Bedeutung oder der Tragweite des Schiedsspruchs ist nach Massgabe von Artikel 31 Absatz 3 des Übereinkommens schriftlich zu stellen. In diesem Antrag ist genau anzugeben, an welcher Stelle oder an welchen Stellen die Auslegung strittig ist.
- (2) Der Antrag auf Auslegung wird von dem Schiedsgericht geprüft, das den Schiedsspruch gefällt hat. Ist dies nach Feststellung des Präsidiums des Gerichtshofs nicht möglich, so wird nach Artikel 28 des Übereinkommens und Artikel 24 dieser Verfahrensordnung ein anderes Schiedsgericht gebildet.
- (3) Bevor das Gericht den Schiedsspruch durch einen zusätzlichen Schiedsspruch auslegt, setzt es den Parteien eine Frist für die Vorlage ihrer schriftlichen Stellungnahmen.

(4) Ob und in welchem Umfang die Vollstreckung des Schiedsspruchs bis zur Übermittlung des zusätzlichen Schiedsspruchs ausgesetzt werden muss, entscheidet das Gericht.

Artikel 36: Wiederaufnahme

- (1) Ersuchen um Wiederaufnahme des Schiedsverfahrens sind durch schriftlichen Antrag nach Massgabe von Artikel 31 Absatz 4 des Übereinkommens zu stellen. In diesem Antrag sind die Gründe, die nach Auffassung der antragstellenden Partei eine Wiederaufnahme rechtfertigen, genau darzulegen.
- (2) Der Antrag auf Wiederaufnahme wird von dem Schiedsgericht geprüft, das den Schiedsspruch gefällt hat. Ist dies nach Feststellung des Präsidiums des Gerichtshofs nicht möglich, so wird nach Artikel 28 des Übereinkommens und Artikel 24 dieser Verfahrensordnung ein anderes Schiedsgericht gebildet.
- (3) Innerhalb einer vom befassten Gericht festgesetzten Frist können die Gegenpartei oder die Gegenparteien sich schriftlich zur Zulässigkeit des Antrags auf Wiederaufnahme äussern.
- (4) Erklärt das Gericht den Antrag auf Wiederaufnahme durch Beschluss für zulässig, so legt es die Fristen für das weitere Verfahren zur Hauptsache fest.
- (5) Auf Antrag der um Wiederaufnahme ersuchenden Partei kann das Gericht, falls die Umstände es rechtfertigen, die Vollstreckung des Schiedsspruchs im Hinblick auf die Wiederaufnahme aussetzen.
- (6) Das Gericht fällt seine Entscheidung zur Hauptsache durch einen neuen Schiedsspruch.

KAPITEL IV: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 37: Änderungen

- (1) Der Gerichtshof, jedes Mitglied des Gerichtshofs und jeder Vertragsstaat des Übereinkommens kann Änderungen dieser Verfahrensordnung vorschlagen.
- (2) Änderungsvorschläge sind dem Gerichtshof zur Stellungnahme zu übermitteln und bedürfen der Genehmigung durch Konsens der Vertragsstaaten des Übereinkommens.
- (3) Änderungen treten mit ihrer Genehmigung durch die Vertragsstaaten des Übereinkommens in Kraft, finden aber nicht auf Fälle Anwendung, die zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens anhängig sind.

Artikel 38: Inkrafttreten der Verfahrensordnung

Diese Verfahrensordnung tritt am 1. Februar 1997, dem Tag ihrer Genehmigung durch Konsens der Vertragsstaaten des Übereinkommens, in Kraft.